

# **Landestauchsportverband Sachsen-Anhalt e.V.**

## **SATZUNG**

(beschlossen am 30.10.2010 auf dem Landestauchsporttag 2010 in Aschersleben)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Ziele, Zweck und Aufgaben
- § 4 Antidoping-Reglement
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Rechtsgrundlagen
- § 7 Mitglieder
- § 8 Ordentliche Mitglieder
- § 9 Außerordentliche Mitglieder
- § 10 Fördermitglieder
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Sanktionen und Ausschluss
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 18 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 19 Wahlen
- § 20 Protokoll der Mitgliederversammlung
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Präsidium
- § 23 Amtsdauer des Präsidiums
- § 24 Zuständigkeit des Präsidiums
- § 25 Präsidiumssitzungen
- § 26 Beschlüsse des Präsidiums
- § 27 Vertretung des Verbandes
- § 28 Kassenprüfer, Prüfung des Jahresabschlusses
- § 29 Zeitweiliges Schiedsgericht
- § 30 Jugend
- § 31 Geschäftsjahr / Jahresabschluss / Entlastung
- § 32 Auflösung
- § 33 In-Kraft-Treten

# **SATZUNG DES LANDESTAUCHSPORTVERBANDES SACHSEN-ANHALT e.V.**

---

## **§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ**

I. Der Landestauchsportverband Sachsen-Anhalt e.V. (LTSV) ist eine Vereinigung von Vereinen, in denen Tauchsport betrieben wird. Der Landestauchsportverband Sachsen-Anhalt ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister unter der VR-Nummer 326 eingetragen.

II. Der LTSV ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Er vertritt dort die Interessen des Tauchsports in Sachsen-Anhalt. Der LTSV ist als Landesfachverband für den Tauchsport Mitglied im Landessportbund (LSB).

III. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des LTSV aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

## **§ 2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Der LTSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im LTSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 3 ZIELE, ZWECK UND AUFGABEN**

I. Zweck und Aufgabe des LTSV ist es insbesondere, den Tauchsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch tauchsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern, den Tauchsport Sachsens-Anhalts im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder zu regeln.

II. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien der CMAS und weiterer vom VDST erarbeiteter Richtlinien, insbesondere mit der Maßgabe:

- den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu fördern und zu unterhalten sowie die zu seiner Vorbereitung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

III. Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten.

Der LTSV tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des nationalen und internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.

Der LTSV verfolgt mit seinem Zweck auch die Vermittlung von Bildungsmaßnahmen im Bereich des § 3.

## **SATZUNG DES LANDESTAUCHSPORTVERBANDES SACHSEN-ANHALT e.V.**

---

Der LTSV betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.

### **§ 4 ANTIDOPING-REGLEMENT**

Der LTSV verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend unterstützt der LTSV das Dopingkontrollsystem von CMAS, VDST, der IWGA, der WADA und NADA. Die VDST Anti-Doping-Bestimmungen und die Anti-Doping Rules der CMAS, IWGA, WADA und NADA in der jeweils aktuellen, auf der Homepage des VDST einsehbaren Fassung, sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT**

I. Der LTSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Die Mittel des LTSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des LTSV erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des LTSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 RECHTSGRUNDLAGEN**

I. Der LTSV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und auf der Homepage des LTSV zu veröffentlichen.

II. Er kann zu diesem Zweck eine Haushaltsordnung (HO), eine Gebühren- und Reisekostenordnung (GRO), eine Wahl- und Geschäftsordnung für Versammlungen, Tagungen und Sitzungen (WGO), eine Ehrungsordnung (EO) sowie eine Jugendordnung (JO) erlassen. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

III. Ordnungen, die das Präsidium und die Sachgebiete betreffen, werden durch das Präsidium erlassen und den Mitgliedern auf der Homepage des LTSV bekannt gemacht.

V. Ordnungen, welche die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.

VI. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für die nächsten Geschäftsjahre festgelegt.

## **§ 7 MITGLIEDER**

I. Die Mitglieder des LTSV gliedern sich in ordentliche Mitglieder

(§ 8), außerordentliche Mitglieder (§ 9) und Fördermitglieder (§ 10).

II. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

III. Den außerordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu. Ihre Interessen werden vom Präsidium wahrgenommen.

## **§ 8 ORDENTLICHE MITGLIEDER**

I. Ordentliche Mitglieder des LTSV sind die ihm angehörenden Vereine.

II. Vereine im Sinne dieser Satzung sind Tauchsportvereine, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt haben, vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sind und grundsätzlich mehr aktive als passive Mitglieder haben. Passive Vereinsmitglieder üben den Tauchsport nicht aus. Der LTSV kann nur solche ordentliche Mitglieder als Vereine haben, die auch ordentliches Mitglied im LSB sind und die Mitgliedschaft im VDST beantragt haben. Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Vereine müssen den Zielen und Zwecken des LTSV und des VDST entsprechen. Sie müssen Satzung und Ordnungen des LTSV und des VDST als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen. Diese Regelung gilt entsprechend für Tauchsportabteilungen anderer Vereine.

## **§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER**

Außerordentliche Mitglieder des LTSV können natürliche Personen sein, die dem VDST in Form einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft angehören.

## **§ 10 FÖRDERMITGLIEDER**

Fördermitglieder des LTSV können Verbände, Vereinigungen sowie Unternehmen sein, die nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit dieser Satzung stehen.

## **§ 11 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

I. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch einen, an den LTSV zu richtenden, formlosen Aufnahmeantrag. Dem Antrag sind beizufügen:

- gültige Satzung des Vereins und ggf. der Tauchsportabteilung,
- Mitgliederliste entsprechend den Erfordernissen der LSB-Mitgliederstatistik
- Bescheinigung des Finanzamtes über die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- aktueller Vereinsregisterauszug.

Nachdem alle Aufnahmebedingungen erfüllt sind, gibt das Präsidium den Antrag allen Mitgliedern schriftlich und auf der Homepage des LTSV bekannt. Einen Monat nach der Bekanntgabe ist der Antragsteller aufgenommen, wenn kein Einspruch durch einen Mitgliedsverein eingelegt worden ist. Das Präsidium entscheidet dann endgültig, es sei denn, der Einspruchsführer beantragt Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Wird der Antrag abgelehnt, bedarf es einer Begründung.

II. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch einen, an den LTSV zu richtenden, formlosen Aufnahmeantrag. Bei Vorliegen aller Aufnahmebedingungen entscheidet das Präsidium über die Aufnahme. Ablehnungen bedürfen einer Begründung.

III. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft wird in Einzelverträgen geregelt.

## **§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

I. Die Mitgliedschaft im LTSV erlischt durch Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes (Verein), durch Austritt oder durch Ausschluss (§ 13), bei außerordentlichen Mitgliedern auch durch den Tod, ferner dann, wenn das Mitglied nicht innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme im LTSV die Aufnahme in den VDST nachgewiesen hat.

II. Der Austritt eines Mitgliedes durch Kündigung muss drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief beim LTSV eingegangen sein.

III. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird auf der Homepage des LTSV bekannt gegeben.

IV. Ferner endet die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes, wenn die Mitgliedschaft im VDST endet.

V. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des LTSV auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 13 SANKTIONEN und AUSSCHLUSS**

I. Bei einem Verstoß gegen die LTSV-Satzung und/ oder seine Ordnungen und Richtlinien, die Interessen des LTSV oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten

## **SATZUNG DES LANDESTAUCHSPORTVERBANDES SACHSEN-ANHALT e.V.**

---

kann gegen einzelne Mitglieder oder Personen, die für den LTSV Funktionen ausüben, eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden.

Als Sanktion kommen grundsätzlich in Betracht:

- Verweis
- Geldstrafe
- befristetes Ruhen der Mitgliedschaft
- Ausschluss

Bei solchen Personen, die für den LTSV oder den VDST Funktionen ausüben, in die sie von der Mitgliederversammlung nicht gewählt worden sind, kommen in Betracht:

- Ermahnung
- Geldstrafe
- befristetes Ruhen des Amtes einschl. der Ausbildungsberechtigung;
- Entlassung aus dem Amt bzw. der Funktion

II. Ein Ausschluss aus dem LTSV ist jedoch nur zulässig,

a. wenn nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt, oder ihr Vorliegen bei der Aufnahme fälschlich angenommen worden war;

b. wenn ein Verbandsmitglied, oder ein, oder mehrere Mitglieder eines im LTSV organisierten Mitgliedsvereins

- die Interessen, oder das Ansehen des deutschen Tauchsports, des VDST, des LTSV oder eines seiner Mitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer geschädigt bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze der Sportgesetze verstoßen hat,
- dem LTSV durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat,
- das Ansehen des LTSV in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt,
- ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder oder den LTSV ergeben bzw. der LTSV dadurch in seinem Ansehen herabgesetzt wird oder
- die LTSV-Satzung und/ oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich;

c. wenn der im LTSV organisierte Mitgliedsverein nicht bereits Maßnahmen gegen ein, oder mehrere Mitglieder des im LTSV organisierten Mitgliedsvereins getroffen hat, die zum Ausschluss aus dem LTSV-Mitgliedsverein führen;

d. wenn das Mitglied ohne Bewilligung des Präsidiums mit Verbands- oder den Versicherungsbeiträgen ab Mahnung mehr als drei Monate in Verzug ist.

III. Zuständig für die Verhängung von Vereinstrafen ist das Präsidium und zweitinstanzlich das zeitweilige Schiedsgericht.

## **SATZUNG DES LANDESTAUCHSPORTVERBANDES SACHSEN-ANHALT e.V.**

---

- a. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des LTSV, sowie alle die Personen, die eine ehrenamtliche Funktion im LTSV ausüben.
  - b. Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.
  - c. Die Strafentscheidung ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied persönlich gegen Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
  - d. Gegen eine Strafentscheidung des Präsidiums ist der Einspruch zum zeitweiligen Schiedsgericht zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Strafentscheidung schriftlich beim Präsidium einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
  - e. Wird diese Frist nicht eingehalten, dann ist die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen.
- Soweit sich ein Mitglied gegen einen Ausschluss aus dem LTSV wendet, ruht seine Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des zeitweiligen Schiedsgerichtes.
- f. Bestätigt das zeitweiligen Schiedsgericht die Entscheidung des Präsidiums, steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist nur zulässig, wenn die vorstehend beschriebene vereinsinterne Gerichtsbarkeit erschöpft ist.
  - g. Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem LTSV endet die ruhende Mitgliedschaft.

Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

### **§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Willensbildung des LTSV vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

### **§ 15 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Oktober eines jeden Jahres statt, es sei denn das Präsidium legt etwas anderes fest.

Die Mitgliederversammlung findet in Sachsen-Anhalt statt. Das Präsidium bestimmt den Austragungsort der Mitgliederversammlung. Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Ordnung geregelt. Die Einberufung erfolgt mit dem Entwurf einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des LTSV sowie schriftlich an die Mitglieder des LTSV.



### **§ 16 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

I. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugehen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Sie müssen begründet sein und auf der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller persönlich vertreten werden. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine sowie die Präsidiumsmitglieder des LTSV.

II. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des LTSV sowie schriftlich an die Mitglieder des LTSV bekannt zu machen. Anträge werden den Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gemacht.

III. Für Anträge auf Satzungsänderung beträgt die Frist gemäß § 16 I. Satz 1 fünf Wochen. Soweit Anträge auf Satzungsänderung gestellt werden, beträgt die Frist gemäß § 16 II vier Wochen.

IV. Dringlichkeitsanträge können ohne Fristenwahrung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn sie der Versammlungsleitung zur Verlesung vorgelegt werden und wenn sie unterzeichnet sind von mindestens drei anwesenden LTSV-Präsidiumsmitgliedern oder anwesenden Vereinsvorsitzenden oder deren Vertretern von fünf verschiedenen Mitgliedsvereinen.

### **§ 17 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Zur Änderung des Verbandszweckes und zur Verbandsauflösung ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 18 STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

I. In der Mitgliederversammlung besitzt jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein je eine Stimme für je angefangene zehn der ihm angehörenden natürlichen Personen. Für die Berechnung ist die Beitragszahlung des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

II. Ein Mitgliedsverein kann einen anderen Mitgliedsverein des LTSV ermächtigen, sein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung des LTSV auszuüben. Eine solche Ermächtigung ist nur für jeweils eine Mitgliederversammlung wirksam. Sie wird durch eine Vollmacht mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden und Vereinsstempel erklärt, die dem LTSV durch den ermächtigten Mitgliedsverein spätestens am Tage der Mitgliederversammlung vor deren Beginn vorgelegt werden muss.

## **SATZUNG DES LANDESTAUCHSPORTVERBANDES SACHSEN-ANHALT e.V.**

---

III. Ein Mitgliedsverein, der einen anderen Mitgliedsverein nach Absatz II ermächtigt hat, kann sein Stimmrecht nicht selbst ausüben.

IV. Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Die Rücknahme hat durch eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden und Vereinsstempel gegenüber dem LTSV zu geschehen.

Die Rücknahme wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle des LTSV oder mit Übergabe an das Präsidium wirksam.

### **§ 19 WAHLEN**

I. Die Mitgliederversammlung wählt die in § 22 aufgeführten Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Landesjugendwartes.

II. Die Mitgliederversammlung wählt das zeitweilige Schiedsgericht (§§ 13 und 29) und die Kassenprüfer (§ 28).

### **§ 20 PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

I. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

II. Das Versammlungsprotokoll wird innerhalb von zwei Monaten durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter den Mitgliedern auf der Homepage des LTSV und schriftlich bekannt gemacht. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Beschlüsse werden den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls müssen binnen vier Wochen nach Bekanntgabe (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über die Einsprüche wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

### **§ 21 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf der Homepage des LTSV und schriftlich vom Präsidenten und im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem beauftragten Präsidiumsmitglied unter Bekanntmachung der Anträge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine oder das Präsidium des LTSV dies mit Vorlage bestimmter Anträge mit schriftlicher Begründung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet im näheren Umfeld des Sitzes des Verbandes statt. Bezüglich des Ablaufs der Mitgliederversammlung gelten die § 14 ff. entsprechend.

### **§ 22 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

Präsident  
Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten)  
Schatzmeister  
Ausbildungsleiter  
Landessportwart  
Landesjugendwart

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Sachgebiete einrichten.

### **§ 23 AMTSDAUER DES PRÄSIDIUMS**

I. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt das Präsidium bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

II. Scheidet eines der Präsidiumsmitglieder (außer Landesjugendwart) vorzeitig aus, so tritt folgende Regelung in Kraft:

Der Präsident vertritt den Vizepräsidenten.

Scheidet der Präsident aus, wird er vom Vizepräsident vertreten. Scheidet der Vizepräsident ebenfalls aus, bestimmt das Präsidium innerhalb eines Monats einen geschäftsführenden Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Leiter eines Sachgebietes aus, legt das Präsidium durch Beschluss den Leiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung fest.

Nachwahlen dürfen nur für die restliche Amtsdauer erfolgen.

III. Die Amtsdauer des Landesjugendwartes und dessen Vertretung regelt die Jugendordnung.

### **§ 24 ZUSTÄNDIGKEIT DES PRÄSIDIUMS**

I. Die Richtlinien der Verbandsarbeit legt der Präsident fest. Das Präsidium leitet den Verband im Rahmen der Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse des LTST und führt die Geschäfte des LTSV-SA und verwaltet das Verbandsvermögen.

Dazu unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB unmittelbar untersteht.

II. Die Sachgebiete werden eigenverantwortlich durch ihre Leiter geführt. Sie können für ihren Bereich Unterabteilungen bilden, sofern diese durch das Präsidium genehmigt werden.

III. Die Jugend wird im LTSV-Präsidium gemäß der Jugendordnung durch den Landesjugendwart vertreten.

## **§ 25 PRÄSIDIUMSSITZUNGEN**

I. Präsidiumssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, möglichst im I. Quartal und im III. Quartal vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Präsidiumssitzungen sind alle Präsidiumsmitglieder unter der letzten bekannten eMail-Adresse zu laden.

II. Präsidiumssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn der Vizepräsident oder mindestens zwei Sachgebietsleiter dies gegenüber dem Präsidenten fordern.

## **§ 26 BESCHLÜSSE DES PRÄSIDIUMS**

I. Jede satzungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

III. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

III. Bei Gefahr im Verzuge kann der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident allein entscheiden. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB in Verbindung mit dem zuständigen Sachgebietsleiter. Diese Entscheidungen sind unverzüglich allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 27 VERTRETUNG DES VERBANDES**

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei dieser Personen den Verband gemeinsam.

Dabei gilt: Es vertritt jeweils der Präsident mit dem Vizepräsident oder dem Schatzmeister. Nur im Falle seiner Verhinderung vertreten Vizepräsident und Schatzmeister gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

II. Der Schatzmeister ist in seinem Zuständigkeitsbereich Vertreter des LTSV-SA gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

## **§ 28 KASSENPRÜFER, PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

## **SATZUNG DES LANDESTAUCHSPORTVERBANDES SACHSEN-ANHALT e.V.**

---

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für zwei Jahre. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Kommt eine Wahl von Kassenprüfern nicht zustande, wird ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Präsidium beauftragt, der nicht in einem Mitgliedsverein organisiert ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen der Finanzordnung.

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht Einblick in die Buchführungsunterlagen, die Belege und die damit zusammenhängenden Schriftstücke und Beschlüsse zu nehmen.

Der Vorstand gem. § 26 BGB, bzw. soweit betroffen, die Sachgebietsleiter, haben den Kassenprüfern alle von ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit es sich um wirtschaftliche Angelegenheiten des Verbandes handelt. Der Vorstand gem. § 26 BGB hat die Geschäftsstelle anzuweisen, ebenfalls die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 29 ZEITWEILIGES SCHIEDSGERICHT**

I. Das zeitweilige Schiedsgericht besteht aus drei Personen und einem Vertreter (der nur im Verhinderungsfall tätig wird), die Mitglieder in einem LTSV-Mitgliedsverein sind. Sie wählen beim erstmaligen Zusammentritt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende sollte eine abgeschlossene juristische Ausbildung haben. Das zeitweilige Schiedsgericht gibt sich beim erstmaligen Zusammentritt eine eigene, verbindliche Verfahrensordnung, die dem Präsidium und den Mitgliedern auf der Homepage des LTSV bekannt gemacht wird. Das zeitweilige Schiedsgericht entscheidet nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und hat allen Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Amtierende Präsidiumsmitglieder des Verbandes können nicht Mitglieder im zeitweiligen Schiedsgericht sein.

Die Mitglieder des zeitweiligen Schiedsgerichtes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Das zeitweilige Schiedsgericht tritt nur zusammen, wenn ein Streitfall nicht vom Präsidium endgültig erledigt wird.

II. In den Verfahren vor dem zeitweiligen Schiedsgericht trägt jede Partei ihre Kosten und Auslagen selbst; eine Erstattung von Kosten oder Auslagen findet nicht statt. Welche Partei die Kosten und Auslagen, die durch die Anrufung und/ oder das Tätigwerden des zeitweiligen Schiedsgerichtes entstehen, zu tragen hat, entscheidet das zeitweilige Schiedsgericht nach billigem Ermessen. Hierbei hat es insbesondere das mögliche Obsiegen/ Unterliegen zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende des zeitweiligen Schiedsgerichtes kann sowohl das Tätigwerden des zeitweiligen Schiedsgerichtes als auch die Vornahme jeder einzelnen Verfahrenshandlung von der Einholung eines Vorschusses für die voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

### **§ 30 JUGEND**

I. Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen und im LTSV sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen besondere Anliegen des LTSV dar.

II. Die Einzelheiten sind in der Jugendordnung (JO) des LTSV geregelt. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des LTSV. Nach Maßgabe der Jugendordnung wird der Landesjugendwart gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des LTSV-Präsidiums.

III. Die Jugend des LTSV-SA führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des LTSV-SA

### **§ 31 GESCHÄFTSJAHR / JAHRESABSCHLUSS / ENTLASTUNG**

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Der Präsident und der Vizepräsident geben die Jahresbilanz sowie den Geschäftsbericht den Mitgliedern zur folgenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern oder einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen eigenhändig von beiden Kassenprüfern unterschriebenen Bericht auf der folgenden Mitgliederversammlung. Sie sollen einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Präsidiums machen. Den Kassenprüfern steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu.

III. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums; bei gegebenem Anlass über die Entlastung einzelner Präsidiumsmitglieder.

### **§ 32 AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des LTSV an den VDST, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 33 IN-KRAFT-TRETEN**

Die Satzung wurde am 31.07.1990 errichtet und mit dem Beschluss durch den LTST vom 30.10.2010 geändert. Satzung tritt nach mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.